



Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGRW)

Bericht über die Ergebnisse der fakultativen Vernehmlassung

August 2016

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsadressaten	3
3	Zusammenfassung der Stellungnahmen und Vorschläge	4
4	Die Ergebnisse der Vernehmlassung im Detail	4
4.1	Stellungnahme der Kantone	4
4.2	Übrige Stellungnahmen	10
5	Zusammenfassung	<u>15</u>14

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Modernisierung der Volkszählung entschied das Parlament 1998, ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu schaffen, in dem für Statistik- und Verwaltungszwecke die wichtigsten Grunddaten zu den Gebäuden und Wohnungen in der Schweiz erfasst werden. Die Führung des GWR stützt sich auf Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)¹ und die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister² sowie auf die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)³. Die GWR-Verordnung trat am 31. Mai 2000 in Kraft.

Die gesetzliche Grundlage des GWR, Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG, wurde anfangs 2016 mit der Einführung des neuen Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG)⁴ geändert. Eines der Ziele der Änderung von Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG sowie nunmehr der vorliegenden Revision besteht folglich darin, das GWR für die Verwaltung des Wohnungsinventars im Rahmen der Zweitwohnungsgesetzgebung effizient und einfach nutzen zu können, einerseits durch die Gemeinden selber (was bereits nach der aktuellen Rechtslage möglich ist) und andererseits durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).

Die vorliegende Revision verfolgt aber auch das seit längerem beabsichtigte Ziel, die Organisation und die Nutzung der GWR-Daten im Sinne des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG)⁵ den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen und zu modernisieren. Das GWR wird immer mehr als Referenzdatenbank für verschiedene administrative Aktivitäten benutzt. Mit der Vervollständigung der registrierten Gebäude soll diese Rolle noch an Bedeutung gewinnen. Die neuen amtlichen Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen gehen in die gleiche Richtung.

2 Vernehmlassungsadressaten

Die fakultative Vernehmlassung dauerte vom 25. April bis am 15. August 2016. Zur Teilnahme wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT), die im Parlament vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und Verbände eingeladen (vgl. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer).

Insgesamt wurden 71 Adressaten angeschrieben. 38 haben eine Stellungnahme eingereicht, wobei zwei Kantone⁶ je zwei Stellungnahmen eingereicht haben. Zudem haben 3 nicht direkt eingeladene Organisationen⁷ Stellung genommen (siehe Liste im Anhang).

¹ SR 431.01

² SR 431.841

³ SR 431.012.1

⁴ SR 702

⁵ SR 510.62

⁶ FR und ZH

⁷ Centre Patronal, swissgrid, AGV

3 Zusammenfassung der Stellungnahmen und Vorschläge

Stellungnahmen	Kantone	Parteien	Dachverbände und andere Organisationen	Total
Gutheissung der Verordnungsänderungen ohne Einwände	2		2	4
Grundsätzliche Unterstützung der Verordnungsänderung, aber diverse Bemerkungen, Einwände und Anpassungsvorschläge	23		8	31
Erhebliche Einwände zur Verordnungsänderung	2		5	7
Verzicht auf Stellungnahme		1		1
Total Stellungnahmen	27	1	15	43

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine grosse Mehrheit die Stossrichtung und die Grundsätze des Vorhabens insgesamt ausdrücklich befürwortet und unterstützt. 2 Kantone und 2 Organisationen unterstützen die Vorlage ohne Einwände (AI, JU, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Swissgrid). Die grosse Mehrheit der Kantone sowie 8 Organisationen befürworten die Stossrichtung und die Grundsätze der Revision, haben aber gewisse Bedenken oder machen Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, ZH, ZG, wbg Wohnbaugenossenschaft Schweiz, Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen KKGEO, Schweizerischer Städteverband SSV, Hauseigentümergebiet Schweiz HEV, Wohnen Schweiz, Ingenieur-Geometer Schweiz IGS, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Aargauische Gebäudeversicherung AGV). 2 Kantone und 5 Organisationen haben grundsätzliche Einwände gegen die Revision (VD, VS, Centre Patronal CP, Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI, Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria CATEF). 1 Partei (SP Schweiz) hat geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.

4 Die Ergebnisse der Vernehmlassung im Detail

4.1 Stellungnahme der Kantone

Zusammenfassung

Mit Ausnahme von VD und VS begrüßen alle Kantone die Stossrichtung und die Hauptziele des Projektes (ausgenommen TG, der keine Stellungnahme eingereicht hat). Insbesondere begrüßen sie die Erweiterung auf alle Gebäude, die es ermöglicht, die grundlegendsten Daten zum gesamten Gebäudepark der Schweiz zentral zu führen. Sodann begrüßen sie die vereinfachten und verbesserten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten der GWR-Daten sowie die Klärung der Zuständigkeiten. LU begrüsst die Revision insbesondere, weil sie zu einer Verbesserung einerseits für die Statistikproduktion und andererseits für die Nutzung der Daten zu administrativen Zwecken führt. VS taxiert die Revision grundsätzlich als nötig, erachtet sie aber als zu ambitiös, da sie weit über das Ziel - den Erfordernissen des Zweitwohnungsgesetzes zu genügen - hinausgehe.

Bedenken äussern die Kantone insbesondere in Bezug auf eine teilweise uneinheitliche Terminologie und nicht klare Definitionen, auf die neue kantonale Koordinationsstelle, auf den nicht vergüteten Mehraufwand für die Kantone und die Gemeinden sowie in Bezug auf die zu kurze Übergangsfrist für die Registrierung der Gebäude ohne Wohnnutzung.

Im Einzelnen

- *Erweiterung auf alle Gebäude* (Art. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 1 Bst. b)

AG, AR, BS, GR, NE, NW, SG, SH, SZ, ZG, und ZH begrüssen ausdrücklich die Erweiterung des Registers auf Gebäude ohne Wohnnutzung, da dies eine Übersicht über den gesamten Gebäudepark der Schweiz ermöglicht. Alle anderen Kantone begrüssen diese Erweiterung implizit. NE erwähnt namentlich, dass die Gründung dieses kompletten Datensatzes des Gebäudeparks Schweiz von grossem Nutzen ist und zur Konsolidierung von zahlreichen statistischen Erhebungen führen wird. Lediglich SO beantragt, die Erweiterung des Umfangs des GWR nochmals auf seinen konkreten Nutzen ausserhalb von statistischen Erkenntnissen zu überprüfen und allenfalls zu kürzen, insbesondere aufgrund des massiven Initial- und nicht zu vernachlässigenden Folgeaufwandes. VS befürchtet einen grossen Mehraufwand durch die Erweiterung des Registers auf Gebäude ohne Wohnnutzung. Es beantragt deshalb, dass lediglich diejenigen Gebäude im GWR zu erfassen sind, die bereits in der amtlichen Vermessung erfasst sind, damit der Zusatzaufwand so weit wie möglich reduziert werden kann.

- *Definitionen und Terminologie* (Art. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11)

Das Amt für Vermessung und Geomatik des Kantons Freiburg ist mit den Definitionen grundsätzlich einverstanden. Es erachtet jedoch die Definition des Bauprojekts in Zusammenhang mit Art. 7 etwas verwirrend: Ist ein Bauprojekt, das eine Baubewilligung erhalten hat, immer noch ein "Projekt" oder schon ein "Gebäude"? Sodann bemerkt das Amt, dass die Informationen zum Bauprojekt und zum Gebäude gleich sein sollten, namentlich vermischen sie die Adressierungsangaben nach Art. 26b Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV) und den geolokalisierten Referenzpunkt des Gebäudes in Bezug auf Projekte. ZH, SZ und TI erachten die Definition des Gebäudes als zu vage und beantragen eine Präzisierung oder eine beispielhafte Aufzählung in der Verordnung. TI geht es insbesondere darum, die Anzahl der Gebäude, die nacherfasst werden müssen, quantifizieren zu können. GL weist daraufhin, dass der Begriff "Gebäude" heute durch die amtliche Vermessung unterschiedlich definiert werde, weshalb die Erarbeitung von Richtlinien für vereinheitlichte Definitionen von zentraler Bedeutung sei. ZH macht zudem darauf aufmerksam, dass die unterschiedliche Formulierung in den Artikeln 5 Abs. 2 (*regelmässig aktualisiert*) und 10 Abs. 1 (*laufende Nachführung*) bei den zuständigen Stellen Unsicherheiten verursacht und beantragt eine einheitliche Terminologie. GR ist nicht klar, was mit "weitere gebaute Objekte und weitere Arten von Bauprojekten" gemeint ist und beantragt eine genauere Umschreibung, zumindest in den Erläuterungen. NW und OW stellen eine Diskrepanz in der Begriffsverwendung "Grundstück" und "Liegenschaft" fest und beantragen eine Klärung, ob die Begriffe im VGWR und in der Grundbuchverordnung nicht vereinheitlicht werden sollten. BL beantragt, die nicht geläufigen Begriffe "Gebäudestruktur, gebäudetechnische Hauptinstallationen und Wohnungsstruktur" (Art. 8) sowie "industrielle Werke" (Art. 9) auf Verordnungsstufe zu präzisieren, nicht lediglich im Merkmalskatalog. ZG stellt sich die Frage, um welche Liegenschaft es sich in Art. 8 Abs. 1 Bst. c (Referenz der Liegenschaft) genau handelt. In der Praxis komme es zu Umnummerierungen aufgrund von Mutationen der Grundstücksgrenzen, die bisweilen im Grundbuch nicht berücksichtigt bzw. im GWR nicht nachgeführt würden. Die Verwendung der korrekten Referenz zu jedem Zeitpunkt müsse deshalb genauer definiert werden.

- *Aufgaben des BFS* (Art. 3)

GR beantragt, dass die Kantone bei der Erstellung der Richtlinien (Art. 3 Abs. 4) mit einbezogen werden, da die kantonalen Behörden, die finanzielle und eigentumsrechtliche Fragen von

Objekten behandeln (Schätzungsämter, Gebäudeversicherungen, Steuerverwaltungen, Grundbuch), bei der Definition von Gebäuden eingebunden werden müssen. LU unterstützt die Erarbeitung von Richtlinien sehr, beantragt aber, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dass der Zeitplan und die Zuständigkeiten klar geregelt werden.

- *Kantonale Koordinationsstelle (Art. 5)*

Angesichts der aktuellen und zukünftigen finanziellen Lage des Kantons lehnt SO die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle ab. Die Aufgaben sollen weiterhin durch den Bund vollzogen werden. BE anerkennt das Argument der Subsidiarität, lehnt die *zwingende* Schaffung einer Koordinationsstelle aber ab, da deren Aufgabenbereich ungenügend beschrieben ist und so zu befürchten ist, dass beliebige Aufgaben, die bisher vom BFS wahrgenommen wurden, der kantonalen Koordinationsstelle übertragen werden. Zudem stellt BE den Bedarf einer solchen Stelle in Frage, da die Zusammenarbeit des BFS mit den Gemeinden und dem Kanton Bern bis anhin zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben habe. SG ist der Auffassung, dass das Subsidiaritätsprinzip (Bund delegiert an Kantone, die die Umsetzung an die Gemeinden übertragen können) auch im Statistikrecht strenger umzusetzen ist und sieht diesbezüglich in der Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle einen wichtigen organisatorischen Schritt, um die bestehenden Qualitätsmängel rasch eliminieren zu können. Die konkreten Aufgaben dieser Koordinationsstelle sollten aber im Verordnungsentwurf noch präzisiert werden. LU und NW begrüßen die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle explizit, wünschen sich aber noch eine Präzisierung von Art. 5 Abs. 2, indem das BFS mit diesen Stellen eine Organisationsvereinbarung abschliesst. ZG beantragt ebenfalls, dass Art. 5 die Aufgaben der Kantone konkreter formuliert bzw. den Abschluss einer Organisationsvereinbarung erwähnt. Auch TI hat nichts gegen eine kantonale Koordinationsstelle einzuwenden. SH bemerkt, dass eine gute und detaillierte Koordination zwischen den Gemeinden, den beteiligten Bundesstellen, der amtlichen Vermessung und der Kantone von zentraler Bedeutung ist, da mehrere Akteure Daten erheben und verwalten. Diese Koordination sei in der revidierten Verordnung erst ansatzweise erkennbar. OW beantragt, dass bei der Bestimmung dieser neuen kantonalen Stelle beachtet wird, dass kleinere Kantone nicht über die gleichen Strukturen und Kapazitäten wie grössere Kantone verfügen, die beispielsweise Statistikämter aufweisen. GL weist ebenfalls daraufhin, dass diese neue Stelle eine zusätzliche administrative Belastung für den kleinen Kanton darstellt, auch wenn er für das Anliegen grundsätzlich Verständnis hat. SG regt an, dass die Frage eines finanziellen Beitrags (Art. 6) nicht nur für anerkannte Register zu regeln sei, sondern allgemein für die kantonalen Koordinationsstellen.

- *Anerkannte Register (Art. 6)*

Die Führung eines anerkannten Registers wäre für SO grundsätzlich von Interesse und würde einen Zusatznutzen darstellen. Begrüssenswert findet er zudem, dass in Betracht gezogen wird, einen Teil des Aufwandes abzugelten. Die Berechnung der effektiven Vergütung zeige jedoch, dass die einseitig verursachten Kosten nur zu einem Viertel gedeckt würden. SO erwartet in diesem Punkt eine Anpassung der Verordnung, damit die Kosten mindestens zur Hälfte gedeckt werden. ZH beantragt, die Möglichkeit eines Kantons, den Support der für die Datenerfassung zuständigen Stellen übernehmen zu können, soll von der Pflicht, ein eigenes Nachführungssystem zu betreiben, entkoppelt werden. BE und TI erachten die quantitativen Mindestvorgaben an ein anerkanntes Register in der revidierten Verordnung viel höher als bisher. Sie verlangen, dass die Herleitung dieser erhöhten Anforderungen begründet wird und die Bedingungen ggf. angepasst werden. BS stellt fest, dass die vorgesehene Revision einmal mehr eine Lastenverschiebung vom Bund zu den Kantonen verursacht. Er regt an, wenigstens die Abgeltung für das Führen eines anerkannten Registers auf dem bestehenden Niveau zu belassen. BL beantragt, Art. 6 Abs. 1 Bst. a dahingehend zu ändern, dass lediglich eine kantonale oder kommunale "rechtliche Grundlage" und keine "Gesetzesbestimmung" für ein anerkanntes Register notwendig ist. In Bezug auf die Bundesbeiträge erwartet BL, dass die be-

stehenden Beiträge nicht gekürzt werden oder aber die Beschränkung des Gebäudeuniversums auf Gebäude mit Wohnnutzung bestehen bleibt. Zudem verlangt BL, dass die Disziplinierungsmassnahmen in Art. 6 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. TI kann die Reduktion der Bundesbeiträge an anerkannte Register nicht akzeptieren.

- *Im GWR geführte Informationen (Art. 7, 8)*

SO beantragt, dass aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit die einzelnen Merkmale in der Verordnung aufgelistet werden und der Merkmalskatalog lediglich auf technische Vorgaben beschränkt wird. SZ beantragt Klärung in der Verordnung, ab wann Bauprojekte genau im GWR geführt werden müssen (insbesondere bei Einsprachen gegen Baubewilligungen). Zudem verlangt SZ eine Einschränkung auf baubewilligungspflichtige Gebäude. VD ist der Auffassung, dass die Erfassung von Gebäudeadressen für nicht bewohnte Gebäude hohe Kosten zu Lasten der Gemeinden und Kantone generieren würde, ohne einen entsprechenden Gegenwert zu bieten. Dies sollte folglich fakultativ bleiben. SH bemerkt, dass mit der detaillierten Regelung der im GWR geführten Informationen (Art. 8) Doppelspurigkeiten zwischen dem GWR, der amtlichen Vermessung und den amtlichen Verzeichnissen der Strassen und Gebäudeadressen auf- oder ausgebaut werden. SH würde es begrüßen, wenn für jede Information der Datenherr definiert würde und die beteiligten Akteure über Dienste und die eindeutigen Identifikatoren (EGID, EDID, EPROID)⁸ ihre Datenbanken verknüpfen und die benötigten Informationen einander zur Verfügung stellen. GR ersucht um Fakultativklärung der Information "Zugehörigkeit zu statistischen Zonen, Quartieren und weiteren infrakommunalen Gebietseinheiten". BL und TI lehnen die Streichung des Merkmals "Renovationsjahr" ab bzw. hegen Zweifel: damit das Renovationsjahr anhand der realisierten Bauprojektarbeiten nachgeführt werden könne, müsse es zunächst als Merkmal bestehen bleiben. TI betont, dass das Renovationsjahr wichtig für alle Evaluationsprojekte und die energetische Planung ist. BL beantragt sodann, dass mehrere Informationen als fakultativ definiert werden sollen, namentlich die Zugehörigkeit zu statistischen Zonen (Art. 8 Abs. 2 Bst. o), Referenz der Liegenschaft bei Stockwerkeigentum (Art. 8 Abs. 3 Bst. c) und die Nutzungsart der Wohnung (Art. 8 Abs. 3 Bst. i). SG beantragt, auf den Eintrag der Nutzungsbeschränkungen im GWR zu verzichten, um langwierige Datenbereinigungen mit denselben, gestützt auf die ZWV auch im Grundbuch erfassten, Informationen zu verhindern.

- *Erfassungszeitpunkt von Bauprojekten (Art. 7) und laufende Nachführung (Art. 10)*

ZH beantragt, die Erfassungspflicht auf den Zeitpunkt des Baubeginns eines Projektes und nicht auf den Zeitpunkt des Erteilens der Baubewilligung festzusetzen, da insbesondere grössere Städte ihre Bauprojekte erst nach Fertigstellung der Wohnungen melden. BS beantragt, Wohnungsmerkmale - mit Ausnahme der Identifikatoren - nicht ab Erteilen der Baubewilligung, sondern erst ab Bauvollendung im GWR zu führen, namentlich um Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung zu vermeiden. SZ bemerkt, dass die laufende Nachführung aller Informationen zu bewilligungspflichtigen Bauprojekten spätestens auf Ende jedes Quartals in der Praxis zu Umsetzungsproblemen führen kann, da die Bauabnahme im Kanton innert 6 Monaten nach Bauvollendung stattzufinden hat. BE beantragt, dass das BFS die Gemeinden dazu anhält, die Nachführung der Register - insbesondere der Identifikatoren - laufend online über das bereits existierende Web-Tool zu tätigen. Denn die langen Nachführungsfristen in Art. 10 führten zu veralteten, uneinheitlichen Datenständen und damit zu Qualitätseinbussen.

⁸ EGID: Gebäudeidentifikator des BFS; EDID: Gebäudeeingangsidefikator des BFS; EPROID: Bauprojektidentifikator des BFS

- *Datenquellen* (Art. 9)

SZ erachtet die Datenquelle "Referenzdaten für die Bestimmung des Steuerwertes" als heikel, da diese Daten dem Steuergeheimnis unterliegen würden. BL ist es nicht klar, um was für Daten es sich dabei genau handelt. LU und dem Notariatsinspektorat des Kantons ZH ist nicht klar, was genau zum Grunddatensatz der Grundbuchämter (Art. 9 Abs. 2 Bst. c) gehört und beantragen eine genauere Definition. GR beantragt die Streichung der Datenquelle nach Art. 9 Abs. 2 Bst. h, da Meldungen aus dieser Quelle zwar allenfalls Hinweise auf Lücken und Fehler geben können, als Datenquelle jedoch problematisch seien. BL würde eine verbindlichere Formulierung begrüßen, die von den betroffenen Stellen als Grundlage für die Bekanntgabe von Informationen verwendet werden kann. Zudem beantragt BL, dass die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Daten auch zugunsten anerkannter Register explizit vorgesehen wird. Sodann sollten auch Personen nach Art. 9 Abs. 4 zur unentgeltlichen Datenlieferung angehalten werden können. ZG verlangt sicherzustellen, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen lediglich verpflichtet werden, ihre bereits existierenden Datensätze zu liefern. In Bezug auf Art. 9 Abs. 3 sei sicherzustellen, dass sich die Pflicht der Kantone allein auf die Lieferung von Rohdaten beschränkt und dass sie weder für die Umsetzung zuständig sind noch entsprechende Kosten zu tragen haben.

- *Mehraufwand/Kosten* (Art. 5, 6, 7, 10, 11, 16, 18)

BE und GR verlangen, dass der Bund die Kosten der Gemeinden und Kantone für die Ersterfassung von Gebäuden ohne Wohnnutzung bzw. für die Aufwendungen, die sich aus der Revision ergeben, übernimmt oder sich zumindest erheblich daran beteiligt. GR schlägt namentlich vor, der Bund könne zur Entlastung der nachführenden Stellen weitere Aufgaben übernehmen oder einen Teil der Gebühren nach Art. 18 den nachführenden Stellen zukommen lassen. GR besteht darauf, dass die Kostentragung der Ersterfassung zu Lasten des Bundes in der Verordnung verankert wird. GE erachtet es als unmöglich, die Kosten, die aufgrund des Mehraufwandes auf die Kantone zukommen werden, zuverlässig beurteilen zu können. Dazu wären die Detailinformationen des Merkmalskatalogs notwendig, der nicht zu den Vernehmlassungsunterlagen gehört. Sie erachten es jedoch als klar, dass diese Kosten in keinem Verhältnis zu den sehr geringen Bundesbeiträgen an anerkannte Register stehen. GE lädt deshalb das BFS ein, dringend die Kostenteilung Bund/Kantone auszugleichen und die Möglichkeit einer Programm-Vereinbarung zu prüfen, wie sie in der amtlichen Vermessung und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Grundstücksbeschränkungen bestehen. GE beantragt zudem, dass die Verordnung klar garantiert, dass die Ressourcen und die Machbarkeit in den Kantonen berücksichtigt werden und dass sie auch in Bezug auf den Inhalt ganz allgemein des Merkmalskatalogs konsultiert werden, nicht nur in Bezug auf die Mindestanforderungen an die Qualität der Daten. Auch BL beantragt eine umfassende Anhörung der Kantone bei der Ausarbeitung der Richtlinien. AG vermisst Erläuterungen zur konkreten Umsetzung der Dateneinspeisung ins GWR, den daraus resultierenden Kosten und deren Tragung. AG und TI weisen zudem darauf hin, dass aus den geplanten Änderungen auch ein Einnahmeverlust resultiert, da gewisse Daten der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden sollen, die der Kanton bis anhin gegen Gebühr zur Verfügung gestellt hat. VS beantragt, dass bei der Anwendung von Art. 18 die Tatsache berücksichtigt wird, dass die Gemeinden/der Kanton die Daten für das GWR erfassen, berichtigen und warten. Aus diesem Grund müssen sie auch ihre selbst erfassten Daten ohne Rechnungstellung vom BFS erwerben können.

- *Datenzugang* (Art. 15, 16, 17, 18)

SO erachtet die Publikation im Internet der Merkmale "Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode des Gebäudes, Gebäudedimension, Baujahr oder -periode und Abbruchjahr oder -periode der Wohnung und Wohnungsdimensionen" als nicht verhältnismässig, da sie Anhaltspunkte zur wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person geben können und damit einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen. Das Amt für Vermessung und Geomatik

FR ist der Auffassung, dass die Informationen zu genehmigten Bauprojekten nicht in der Berechtigungsstufe B⁹ belassen werden sollten. ZH begrüsst den vereinfachten Datenzugriff auf dem Internet, der dem Gedanken der OpenGovernmentData-Strategie des Bundes entspricht. Daten der Berechtigungsstufe A sollen deshalb als öffentlich zugängliche Daten ohne Nutzungseinschränkungen qualifiziert werden und, entsprechend, ein umfassender, kostenloser Download-Dienst zur Verfügung gestellt werden. Für Statistikstellen sei ein direkter Zugriff auf sämtliche Daten ihres Gebietes vorzusehen. AG begrüsst die verbesserte Zugänglichkeit der Daten einschliesslich der administrativen Nutzung der Registerdaten. Auch SH begrüsst den gebührenfreien und einfachen Zugang zu den öffentlichen Daten. NE begrüsst die Tatsache, dass die Verordnung eine vereinfachte Nutzung der GWR-Daten erlaubt, sowohl zu statistischen als auch zu administrativen Zwecken. AR begrüsst ebenfalls die öffentliche Zugänglichkeit nicht besonders schützenswerter Daten, vermisst aber eine entsprechende Regelung (möglichst einfacher und offener Zugriffsmöglichkeiten) im Verordnungstext. GE spricht sich gegen die öffentliche Zugänglichkeit aller Daten der Berechtigungsstufe A in Bezug auf Wohnungen auf dem Internet aus. Auch BL und BS beantragen aus datenschutzrechtlichen Gründen, eine gewisse Einschränkung bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Informationen über Wohnungen. GL begrüsst die Erleichterung der Zurverfügungstellung der Daten. Die Daten gemäss Anhang 1 GeoIV mit den Identifikatoren 9, 196 und 197, die als öffentlich zugänglich bezeichnet sind und über einen Download-Zugang verfügen müssen, sollen daher ohne formelles Gesuch herunterladbar bzw. direkt nutzbar gemacht werden. BL ist mit der erweiterten Öffnung des GWR für administrative Zwecke sehr einverstanden, erachtet aber die Formulierung in den Artikeln 15 und 16 als zu wenig klar. BL empfiehlt auf die Unterscheidung Einzelabfragen-Sammelabfragen zu verzichten. Andernfalls müssten die Begriffe "Online-Zugriff" und "paketweise Übermittlung (Sammelabfragen)" definiert werden. Weiter sei die "Nutzung zu kommerziellen Zwecken" ein unklarer Begriff und das Verbot sollte gestrichen werden. ZG beantragt, dass die Daten, die kantonale Gebäudeversicherungen zur Verfügung stellen können, im Anhang 1 lediglich der Zugriffsberechtigungsstufe B zugeordnet werden.

- *Fristen* (Art. 10 und 22)

GE, GR, SZ und UR erachten die Frist zur Aufnahme der Gebäude ohne Wohnnutzung als zu kurz und beantragen eine sinnvolle und verhältnismässige Fristansetzung. GE beantragt zudem die Verlängerung der Frist zur Nachführung (Art. 10 Abs. 1) auf 40 Tage. GL und TI weisen daraufhin, dass eine Abschätzung des für die Gemeinden anfallenden Erhebungsaufwandes und eine Beurteilung der vorgesehenen Umsetzungsfrist zurzeit schwierig erscheine. BL geht davon aus, dass in Bezug auf Art. 10 Abs. 1 an der heutigen Praxis nichts geändert wird. Eine Verkürzung der Fristen wäre ohne massive Qualitätseinbusse nicht möglich. Zudem hält es BL nicht für möglich und wünschbar, monatlich konsolidierte Daten zu liefern (Art. 10 Abs. 2). ZG beantragt, die Fristen in Art. 10 (laufende Nachführung) auf diejenigen der Zweitwohnungsverordnung (jährlich mit Stichtag 31.12.) abzustimmen.

- *GeoNV* (Art. 25 Abs. 2, 26b und 26c)

SO empfiehlt, dass Art. 25 Abs. 2 so zu formulieren sei, dass er in Bezug auf die Verwendung von "benannten Gebieten" mit der Formulierung der "Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen Version 1.6" von swisstopo vereinbar ist. Sodann ist die Einführung eines neuen Identifikators EGAID¹⁰ für SO fragwürdig und verursacht nur unnötige Kosten. NW beantragt, dass "Benannte Gebiete" auch in Zukunft als Strassennamen für die Benennung zugelassen werden. Sodann macht NW darauf aufmerksam, dass das Meldewesen für die Gebäudeadressen fehle und beantragt eine entsprechende Ergänzung in Art. 26c Abs. 3 GeoNV. Auch GR fragt sich, ob nicht von einer strassenweisen Benennung und Adressierung abgesehen werden kann und "benannte Gebiete" verwendet werden können, sofern

⁹ Berechtigungsstufe A - öffentlich zugängliche Daten; Berechtigungsstufe B - mit Einschränkung zugängliche Daten; Berechtigungsstufe C - nicht zugängliche Daten

¹⁰ Eindeutiger Identifikator der Gebäudeadresse

dies zweckmässig erscheint. GR will die Gemeinden aufgrund deren Autonomie nicht zwingen, eine strassenweise Benennung und Adressierung vorzunehmen. NE erachtet es als unnötig, jedem Gebäude eine Polizeinummer zuzuweisen (Art. 26b Abs. 1 GeoNV). BL erachtet die Aufnahme des Realisierungsstandes einer Strasse in das Verzeichnis als nicht sinnvoll und beantragt auch die Streichung des Attributs EGAID. In Art. 26b fehle die Anforderung der Eindeutigkeit einer Gebäudeadresse sowie in Art. 26c die Regelung der Nachführung und des Meldewesens.

- *Neue Verzeichnisse "Strassen" und Gebäudeadressen"* (GeoIV Anhang 1; GeoNV Art. 26a, 26c)

Das Amt für Vermessung und Geomatik des Kantons Fribourg begrüsst die zwei neuen Verzeichnisse "Strassen" und Gebäudeadressen", verlangt aber, dass die Finanzierung der Umsetzungskosten vorgängig geklärt wird. AG, BL, BS, GE, LU, NE und VD sprechen sich gegen die vorgeschlagene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen in diesem Bereich aus. Die Verantwortlichkeit der Adressen und Strassen (amtliche Vermessung) muss bei den Kantonen bleiben. AG, BL, GE, LU, NE und VD begrüssen aber den frei verfügbaren und offiziellen Geodatenatz der Gebäudeadressen *über die gesamte Eidgenossenschaft* bzw. eine Datenbank auf Ebene Bund mit der gesamtschweizerischen Übersicht. SH vermisst eine klare Regelung in Bezug auf die Zuständigkeit für die amtlichen Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen, insbesondere sieht SH einen Konflikt mit der Zuständigkeitsregelung der Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung. VS anerkennt ein Bedürfnis dieser zwei neuen Verzeichnisse, erachtet aber, dass das Projekt der revidierten Verordnung überdimensioniert ist in Bezug auf die gesetzliche Zielsetzung des neuen Bundesgesetzes über Zweitwohnungen.

- *Datenschutz* (Art. 16 VGWR)

AG weist daraufhin, dass die Veröffentlichung von Personendaten aus der Sicht der Aargauischen Gebäudeversicherung datenschutzrechtliche Fragen aufwirft. AG beurteilt aber insgesamt das öffentliche Interesse, Daten nur einmal zu erheben, als gewichtiger und das Zugänglichmachen von statistischen Daten zu administrativen Zwecken, unter Berücksichtigung des Personenschutzes, folglich als sinnvoll. SG begrüsst die Datenschutzlockerung und die bessere Verfügbarkeit der GWR-Daten.

4.2 Übrige Stellungnahmen

Zusammenfassung

Die Wohnbaugenossenschaft Schweiz wbg, der Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, die Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen KK GEO, der Schweizerischer Städteverband SSV, der Hauseigentümergebund HEV, Wohnen Schweiz und der Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA begrüssen explizit die Hauptziele und Stossrichtung des Revisionsprojektes, namentlich die Erweiterung auf alle Gebäude sowie die Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der vermehrten Nutzung des GWR. Wohnen Schweiz hält namentlich fest, dass es für sie, wie für die gesamte Branche, elementar sei, über verlässliche statistische Daten des schweizerischen Gebäudeparks zu verfügen. Swissgrid, Ingenieur-Geometer Schweiz IGS und die Aargauische Gebäudeversicherung AGV begrüssen den Verordnungsentwurf nicht explizit, sprechen sich aber auch nicht dagegen aus und haben lediglich einzelne punktuelle Verbesserungsvorschläge vorgebracht. Der Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT hat gewichtige Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der Revision, lehnt sie aber nicht insgesamt ab. Das

Centre Patronal CP, die Union suisse des professionnels de l'immobilier USPI, der Schweizerischer Gewerbeverband SGV und die Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria CATEF lehnen die Totalrevision in der vorgeschlagenen Form ab und verlangen, dass das BFS das Projekt in eine Teilrevision umwandelt, die lediglich die erforderlichen statistischen Werkzeuge zur Erfüllung der neuen Zweitwohnungsgesetzgebung ermöglicht (Bestimmung des Zweitwohnungsanteils in den Gemeinden). SGV ist dagegen, dass die Verwaltung ein Informationssystem errichte, das es sämtlichen öffentlichen Verwaltungseinheiten ermöglicht, Daten daraus zu anderen als statistischen Zwecken zu beziehen. CATEF ist zudem der Ansicht, dass das Revisionsprojekt dem BFS (neu) zu viele Kompetenzen einräume und in einem Ausmass finanzielle und personelle Ressourcen benötige, dass das Parlament zuständig sei. SVIT beurteilt den Nutzen des GWR in der Praxis als ernüchternd, da die Daten auf der heutigen Grundlage entweder nicht öffentlich zugänglich oder für die Immobilienwirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Einzelnen

- *Erweiterung auf alle Gebäude*

AGV bemerkt, dass mit der Revision der Datenbestand, den sie zu liefern hat, ausgeweitet wird. Über die konkrete Umsetzung der Dateneinspeisung ins GWR, die daraus resultierenden Kosten und deren Tragung schwiegen sich die Materialien aber aus. Sie geht davon aus, dass ihre Pflicht allein auf die Datenlieferung beschränkt wird. SIA und IGS begrüssen die Ausweitung auf alle Gebäude explizit. IGS begrüsst zudem ausdrücklich die vorgenommene Präzisierung über den Erfassungszeitpunkt. So könne sichergestellt werden, dass bereits bei der Erfassung der projektierten Gebäude in der amtlichen Vermessung sämtliche Daten (EGID, korrekte Adresse inkl. Gebäudenummer) vorliegen würden. CATEF spricht sich gegen die Ausweitung aus.

- *Definitionen (Art. 2)*

SSV fehlt die Definition der "registerführenden Stelle", nämlich der Stellen, die das eidgenössische GWR oder ein vom Bund anerkanntes Register führen.

- *Aufgaben des BFS (Art. 3)*

SVIT fordert, dass der Merkmalskatalog in Absprache mit der Praxis erstellt werde und die Bedürfnisse der Praxis aufnehme. IGS verlangt, dass die in Art. 3 genannten Aufgaben des BFS, und insbesondere die Erstellung und Aktualisierung des Merkmalskatalogs, immer in Absprache mit swisstopo erfolge um sicherzustellen, dass die amtliche Vermessung als Quellsystem optimal eingebunden werden könne. SSV erachtet die Registerqualität als äusserst wichtig, was auch für die Definition der Mindestanforderungen gelte. Für diese Definition sowie für die Ausarbeitung des Merkmalskatalogs sollten diejenigen Stellen angehört werden, die in Art. 3 Abs. 1 erwähnt sind, sowie diejenigen, die ein anerkanntes Register führen, wie z.B. die Stadt Zürich. SSV beantragt demnach, Art. 3 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen. CATEF ist dagegen, dass dem BFS eine unbeschränkte Kompetenz zur Bestimmung des Inhalts des GWR gegeben werde.

- *Kantonale Koordinationsstelle (Art. 5)*

USAM, CP, USPI und CATEF erachten die Errichtung dieser Stelle als überflüssig und sehen darin eine Erschwerung des Verwaltungsprozesses. Dies umso mehr als in Art. 6 vorgesehen sei, dass das BFS die Führung des Registers an Kanton oder Gemeinde delegieren kann. IGS ist der Meinung, dass hier nicht eine neue Stelle geschaffen werden soll, sondern diese Aufgabe den bereits bestehenden kantonalen Vermessungsämtern übertragen werde. Fehlt ein solches, soll swisstopo diese Aufgabe wahrnehmen.

- *Anerkannte Register (Art. 6)*

SSV beantragt, Art. 6 sei dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Rechte der anerkannten Register in der Verordnung geregelt werden, insbesondere die Verwendung der Daten sowie die Führung von zusätzlichen Merkmalen. CATEF bemerkt, dass der erläuternde Bericht in Bezug auf Art. 6 beweise, dass die Übung, die teilweise unnötig und gegen die Interessen der Eigentümer gerichtet sei, mit sehr hohen Kosten verbunden sei.

- *Geführte Objekte und Informationen (Art. 7, 8)*

SIA schlägt vor, im GWR auch den jährlichen Energieverbrauch zu vermerken. Mit diesen zusätzlichen Informationen könnte das GWR als Instrument zum Monitoring der Energiestrategie 2050 dienen. SIA weist in diesem Zusammenhang auf das vom Energy Center der EPFL koordinierte Projekt CANAL-e (Cadastre National des Livraisons énergétiques) hin, dass eine nationale Datenbank aller Energieverbräuche der Gebäude zum Ziel hat und ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Qualität der Energiedaten des GWR wäre. Swissgrid beantragt, kritische Infrastrukturen des Übertragungsnetzes - insbesondere Unterwerke und deren technische Installationen und Gebäude - basierend auf Art. 7 Abs. 3 von der Erfassungspflicht auszunehmen. Die Veröffentlichung dieser Anlagen widerspreche dem Gedanken des Schutzes kritischer Infrastrukturen. CP und USPI verlangen, dass die Verordnung die zu führenden Informationen selbst genügend genau definiere. Ein zusätzlicher Merkmalskatalog und Richtlinien für die Gebäudedefinitionen seien überflüssig und führten zudem zu Rechtsunsicherheit. Es gehe nicht an, dem BFS die Kompetenz zur Erstellung solcher Richtlinien zu geben. Weiter beantragen CP, USPI und CATEF, dass das GWR weder Bauprojekte noch Gebäude ohne Wohnnutzung erfasse. Diese Informationen könnten sonst von der öffentlichen Hand zu politischen Zwecken verwendet werden, was nicht akzeptiert werden könne und klar die Delegationskompetenz des Zweitwohnungsgesetzes überschreite. HEV spricht sich dagegen für die Erfassung von Bauprojekten aus (mit Ausnahme der Projektkosten), beantragt aber, dass diese erst nach Erteilung der Baubewilligung im Register aufzunehmen seien. SSV beantragt, dass bei geplanten Wohnungen die Wohnungsidentifikatoren obligatorisch (ab Erteilen der Baubewilligung) zu führen seien. Weitere Merkmale zu den Wohnungen (wie Stockwerke, Zimmerzahl, Wohnfläche usw.) seien dagegen aus Praktikabilitätsgründen sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung weiterhin erst bei Bauvollendung ins Register aufzunehmen. Sodann sei als zusätzliches Merkmal die "Baudossiernummer der lokalen Bauverwaltung" aufzunehmen, der in Art. 8 Abs. 2 erwähnte Gebäudeeingangsidefikator des BFS (EDID) sei in der Aufzählung in Anhang 1 aufzunehmen und das Merkmal "Ansprechperson für das Gebäude" sei in Anhang 1 zu streichen. Wohnen Schweiz schlägt vor, dass neben den in Art. 8 Abs. 3 aufgeführten Wohnungsinformationen künftig auch der Eigentümertyp erfasst und geführt werde. Ferner gelte es sicherzustellen, dass bei der Ausgestaltung des Merkmalskatalogs alle Eigentümer, die dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnen sind, eindeutig identifiziert werden könnten. Denn nur so sei es möglich, wieder verlässliche und statistisch verwertbare Daten zum Marktanteil der gemeinnützigen Wohnbauträger zu gewinnen (Art. 108 BV).

- *Datenquellen (Art. 9)*

AGV geht davon aus, dass sie durch Art. 9 Abs. 2 Bst. e dazu verpflichtet werden kann, **bestehende** Datenbestände zu liefern und nicht verpflichtet werden kann, **neue Daten** zu erheben, um sie dem GWR zur Verfügung zu stellen.

- *Nachführung des Registers (Art. 10)*

SVIT verlangt, dass der Umsetzung und Kontrolle von Art. 10 grösste Beachtung geschenkt werde, da es für die Wirtschaft von grosser Bedeutung ist, mit Sicherheit zu wissen, dass die

Daten des GWR aktuell und nachgeführt sind. IGS erachtet die Fristen zur Nachführung als sehr ehrgeizig und macht darauf aufmerksam, dass in kantonalen Erlassen oft andere Fristen gelten würden. Sie lehnen deshalb eine Änderung der Fristen im Rahmen der VGWR-Revision ab. Um die erhöhten Anforderungen für die Nutzung der Registerdaten zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben (ausserhalb statistischer Belange) sicherstellen zu können, beantragt SSV, Art. 10 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass die zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen "täglich" alle Informationen im Register nachführen. CATEF ist der Auffassung, dass eine jährliche Nachführung reiche. Sollte man an einer quartalsweisen Nachführung festhalten, gebe es aber keinen Grund, dass die Register dem BFS monatlich Daten liefern müssten.

- *Zugang zu den Daten (Art. 15, 16)*

SSV erachtet die Einteilung der Daten in die Berechtigungsstufen A, B und C als sinnvoll. Um eine möglichst breite Mehrfachnutzung der Daten ohne administrativen Mehraufwand gewährleisten zu können, beantragt SSV, die Daten der Berechtigungsstufe A sowie das Gebäudeadressen- und Strassenverzeichnis kostenlos ohne Nutzungseinschränkung und Zweckbindung allen interessierten Kreisen, also auch der Privatwirtschaft, im Sinne der Open Government Data-Strategie (OGD) des Bundes mittels Downloaddiensten anzubieten. In Abs. 6 sollte schliesslich auch die kommunale Gesetzgebung erwähnt werden, damit anerkannte Register grosser Städte eingeschlossen sind.

- *Kosten (Art. 16, 18)*

AGV beantragt, die von ihr gelieferten Daten der Berechtigungsstufe B zuzuordnen, da ihr sonst Einnahmen für bis anhin erbrachte Leistungen (Zurverfügungstellung der Daten gegen Gebühr) entgehen. KKGEÖ und der SSV begrüessen zwar die Stossrichtung und die Hauptziele der Revision explizit, vermissen aber Aussagen zu den finanziellen Konsequenzen im erläuternden Bericht. SSV bemerkt, dass erfahrungsgemäss Städte und Gemeinden besonders stark von administrativem Mehraufwand betroffen sind, ohne dass ein entsprechender Nutzen für sie erkennbar wäre. Die Städte fordern deshalb, dass in der Verordnung sichergestellt wird, dass der einmalige und der wiederkehrende Aufwand, den sie für die Aufarbeitung und Nachführung der Daten für das ausgebaute GWR und die beiden neuen offiziellen Verzeichnisse zu leisten haben, weitgehend vom Bund und den Kantonen getragen werde. SSV beantragt, Art. 18 Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass Kantone und Gemeinden von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.

- *Datenzugang (Art. 15, 16)*

SGV, CP und USPI bemerken, der Bundesrat habe keine unbeschränkte Vollmacht erhalten, das GWR mit diversen Informationen auszubauen und sie öffentlich bzw. zu irgendwelchen Zwecken zugänglich zu machen. Das GWR habe nicht die Berufung, eine öffentliche Quelle von Immobiliendaten zu werden, dies sei auch nicht notwendig für den Vollzug des Zweitwohnungsgesetzes. Der öffentliche Zugang zu Wohnungsinformationen ist für sie keine Option. CATEF fordert, dass Daten der Berechtigungsstufe B ausschliesslich Statistikstellen und Forschungszentren des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden dürfen, unter Ausschluss aller anderen Amtsstellen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und von einer Amtsstelle beauftragte Dritte. CATEF sieht auch keine Notwendigkeit, die Daten der Berechtigungsstufe A auf dem Internet zu publizieren. SVIT fordert dagegen, dass die Verwendung der Detailmerkmale von Wohnungen zu Statistik- und Analysezwecken und deren öffentliche Zugänglichkeit explizit in der Verordnung erwähnt werden müssen und dass insbesondere auch *Verbände, Forschungsinstitutionen und Anbieter von Daten zur Immobilienwirtschaft* gestützt auf Art. 15 Zugang zu den GWR-Daten haben müssten. SGV setzt sich sodann dem Datenzugang durch Verwaltungseinheiten zu nicht definierten Zwecken sowie dem öf-

fentlichen Zugang zu diesen entgegen. Dies gehe weit über die vorgesehene Delegationskompetenz von Art. 10 Abs. 3^{bis} BStatG hinaus: Die Vollzugsgesetzgebung der Zweitwohnungsinitiative sehe lediglich vor, dass sich der Bund auf das GWR stützen könne, um das Wohnungsinventar zu verwalten. SVIT beantragt, dass gebäudetechnische Installationen, Zugehörigkeit zu statistischen Zonen usw. sowie Nutzungsart der Wohnung der Berechtigungsstufe A zugeordnet werden sollen. Sodann sollen sämtliche Detailmerkmale unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für einen erweiterten Nutzerkreis zugänglich gemacht werden. HEV bemerkt, dass es für Hauseigentümer und -eigentümerinnen äusserst wichtig sei, dass die im GWR veröffentlichten Daten keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Gebäude oder persönliche Daten (Hypothek, Wert des Gebäudes, usw.) zulassen. Die Daten der Berechtigungsstufe B sollen daher nicht an Private weitergegeben werden dürfen.

- *Verwendungszweck (Art. 14, 16, 17)*

CP, USPI und CATEF bemerken, dass gemäss aktuellem Recht das BFS die GWR-Daten lediglich für statistische Auswertungen im Bereich des Bau- und Wohnungswesens verwenden dürfe. Die Formulierung von Art. 10 Abs. 2 Bst. a der aktuellen Verordnung sei deshalb beizubehalten. Weiter müsse der Zugang zu den Daten bzw. deren Verwendungszweck, auf statistische Arbeiten, Forschung und den Vollzug gesetzlicher Aufgaben durch Verwaltungsstellen im Bereich des Wohnungswesens beschränkt sein. Die Daten dürften folglich ausschliesslich Statistikstellen und Verwaltungsstellen im Bereich des Wohnungswesens zugänglich gemacht werden. SVIT erachtet das Verbot der kommerziellen Nutzung der GWR-Daten als zu eng. Es müsse Anbietern von Daten zur Immobilienwirtschaft möglich sein, die GWR-Daten zu analysieren, aggregieren, mit eigenen Daten abzugleichen und die daraus durch eigene Leistung gewonnenen Erkenntnisse zu kommerzialisieren.

- *Datenschutz allgemein*

AGV regt an, die vorliegende Revision aus datenschutzrechtlicher Sicht zu überprüfen. Denn für eine mit den Örtlichkeiten betraute Person sei es durchaus denkbar, anhand der im GWR publizierten Gebäudeinformationen auf die jeweiligen Gebäudeeigentümer oder die Mieterschaft zu schliessen.

- *Umsetzungsfrist (Art. 22)*

SSV erachtet die vorgesehene Frist als zu knapp bemessen und beantragt eine Fristverlängerung bis Ende 2021.

- *GeoNV*

IGS lehnt die in Art. 25 Abs. 2 gemachte Definition zu Benannte Gebiete ab. Der damit verbundene administrative Aufwand (Adressänderungen, neue Ausweise, usw.) stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen. KKGEÖ beantragt, die neuen Adress- und Strassenverzeichnisse nicht als "amtliche" zu bezeichnen, da der Begriff suggeriere, dass diese Verzeichnisse offiziell und rechtsetzend seien. Dies treffe aber nicht zu: die kommunal oder kantonale erhobenen und gepflegten Adressen und Strassen seien bereits Bestandteil der öffentlichen Vermessung. SSV unterstützt das Anliegen des Bundes, ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Strassen und Gebäudeadressen zu führen. Er ist aber ebenfalls der Ansicht, dass diese Verzeichnisse aufgrund der kantonalen und kommunalen Kompetenzen in diesem Bereich keine amtliche Qualität haben könnten.

5 Zusammenfassung

Den gemachten Einwänden konnte mehrheitlich Rechnung getragen werden. Aufgrund der jedoch teilweise deutlich entgegengesetzten Forderungen der Stellungnehmenden, namentlich in Bezug auf die Zugangsberechtigungsstufe der Informationen zu den Wohnungen, wurde eine Kompromisslösung angestrebt, die auf eine möglichst breite Akzeptanz stösst. So wird die Zugangsberechtigung zu den Informationen zu den Wohnungen restriktiver geregelt, um einerseits den Datenschutzanliegen der Vertreter der Wirtschaft und den Einnahmeeinbussen einzelner Kantone Rechnung tragen zu können und andererseits dem Bedürfnis der Kantone und einiger Dachverbände nach freiem Zugang zu einem grossen Teil der Informationen dennoch möglichst nachzukommen. Der Einbezug der verschiedenen kantonalen und kommunalen Stellen bei der Erarbeitung des Merkmalskatalogs und der Richtlinien wird im Verordnungstext verbindlicher geregelt und der Abschluss einer Organisationsvereinbarung mit den kantonalen Koordinationsstellen, um eine individuelle und den kantonalen Eigenheiten angepasste Organisation für die Umsetzung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird im erläuternden Bericht explizit erwähnt. Diese Lösung erlaubt es auch, den Mehraufwand auf Seiten der Kantone und Gemeinden und damit die finanziellen Konsequenzen zu minimieren. In Bezug auf den durch die Ausweitung auf alle Gebäude zu erwartenden Mehraufwand für anerkannte Register und die neue Berechnungsgrundlage für den Bundesbeitrag wird im Verordnungstext festgehalten, dass der Beitrag mindestens auf dem Niveau von 2016 beibehalten wird, mithin die Kantone keine Kürzung zu befürchten haben. Schliesslich wird auch die Umsetzungsfrist für die Registrierung der Gebäude ohne Wohnnutzung um ein Jahr verschoben. Als mögliche Datenquelle werden sodann Datenbanken über den Energieverbrauch in den Verordnungstext (Art. 9) aufgenommen.

In Bezug auf die neuen Verzeichnisse der Gebäudeadressen und Strassen wird klargestellt, dass die Hoheit über die Daten nicht an den Bund übergeht. Dieser ist lediglich für das Zusammenführen und die Aktualisierung des Registers auf Stufe Bund verantwortlich. Die Erstellung eines amtlichen Strassenverzeichnisses erfordert sodann, dass vorhandene Strassen, Wege und Plätze bezeichnet werden und dass benannte Gebiete nur ausnahmsweise als Strassenbezeichnungen verwendet werden. Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GeoNV lassen den Kantonen im ländlichen Raum einen gewissen Handlungsspielraum. Sollte sich der Anpassungsbedarf bei den Kantonen als generell gross erweisen, wird in Erwägung gezogen, die Verordnungsänderung mit einer zusätzlichen Übergangsbestimmung für den neuen Art. 25 Abs. 2 GeoNV zu versehen.

Folgende grundsätzliche Einwände können dagegen nicht berücksichtigt werden:

Einschränkung der gesetzlichen Aufgaben, die eine Nutzung der GWR-Daten erlauben, auf Aufgaben im Bereich der Gebäude und Wohnungen: Das Gesetz sieht diese Einschränkung nicht vor. Um dem Bedürfnis, das GWR als zentrales Referenzinformationssystem zu nutzen, gerecht werden zu können, darf auch auf Verordnungsstufe keine Einschränkung definiert werden. Die Kontrolle der Notwendigkeit der Daten für die entsprechende gesetzliche Aufgabe erfolgt dadurch, dass ein schriftliches Gesuch gestellt werden muss, das Aufgabe und Notwendigkeit der GWR-Daten erläutert.

Die Nachführungsfrist von 30 Tagen (Art. 10) kann nicht verlängert werden: Sie ist konform bzw. harmonisiert mit den Nachführungsfristen anderer Register (Registerharmonisierung) und insbesondere notwendig, um die gesetzlichen Aufgaben des ZWG firstgerecht erfüllen zu können.

Aufnahme des jährlichen Energieverbrauchs in Art. 8: Im GWR werden grundsätzlich eher stabile Daten aufgenommen, was in Bezug auf den jährlichen Energieverbrauch nicht zutrifft. Zudem können diese Informationen aktuell gar nicht erhoben werden, weil die betroffenen Stellen heute nicht in der Lage sind, diese Daten in der erforderlichen Form zu liefern. Ein

Projekt der SIA ist am laufen, das diese Datenlieferung in Zukunft ermöglichen soll. Das GWR soll in diesem Kontext die Basisinformationen über die Gebäude, inklusiv eindeutige Gebäudeidentifikation via den EGID, zur Verfügung stellen.

Aufnahme der GWR-Daten der Zugangsberechtigungsstufe B in den Katalog der Geobasisdaten: Das BFS erachtet die Daten der Zugangsberechtigungsstufe B nicht als Geobasisdaten, da die Georeferenzierung jeweils durch die Informationen zum Gebäude nicht aber durch die Informationen zu den Wohnungen gegeben ist.

Verzichten auf eine neue Koordinationsstelle in den Kantonen: Um die Qualität der Daten im GWR schweizweit sicherstellen zu können, ist eine kantonale Koordinationsstelle unumgänglich. Die Kantone sind sodann nicht verpflichtet, eine neue Stelle zu schaffen. Die Aufgaben der Koordinationsstelle können einer bereits bestehenden Stelle auferlegt werden, wie zum Beispiel einem anerkannten Register oder der amtlichen Vermessungsstelle.

Allgemeine Abgeltung der zusätzlichen Arbeiten durch den Bund: Das Budget des Bundes zur Führung des GWR ist klar begrenzt und kann nicht erhöht werden. Der Bund ist jedoch bestrebt, die Kantone und Gemeinden materiell zu unterstützen, indem er automatisierte Arbeitsinstrumente zur Verfügung stellt und mit jedem Kanton eine individuelle Organisationsvereinbarung abschliesst.

Wiederaufnahme der Information "Renovationsjahr": Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Information aktuell nicht zuverlässig erhoben werden kann und sie soll in Zukunft aus den Informationen zu den Bauprojekten zuverlässig eruiert und wieder zur Verfügung gestellt werden.

Anhang:

Teilnehmende der Vernehmlassung, die eine Stellungnahme bzw. Antwort eingereicht haben.

Kantone:

- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell-Ausserrhoden
- Kanton Appenzell-Innerrhoden
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Bern
- Kanton Freiburg (2)
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton Solothurn
- Kanton St.Gallen
- Kanton Tessin
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Zug
- Kanton Zürich (2)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien:

- SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete:

- SSV Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

- SGV Schweizerischer Gewerbeverband
- SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Weitere Verbände und Institutionen:

- USPI Union suisse des professionnels de l'immobilier
- HEV Hauseigentümerverband
- SVIT Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
- CATEF Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria
- wbg Wohnbaugenossenschaft Schweiz
- Wohnen Schweiz

- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- KKGEO Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen
- IGS Ingenieur-Geometer Schweiz
- CP Centre Patronal
- swissgrid
- AGV Aargauische Gebäudeversicherung